

Abschnitt I

1. Alle deutschen Land-, See- und Luftstreitkräfte, SS, SA, SD und die Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Einrichtungen, einschließlich des Generalstabes, des Offizierskorps, Reservekorps, der Militärschulen, Organisationen ehemaliger Kriegsteilnehmer und alle anderen militärischen und halb-militärischen Organisationen samt ihren Vereinen und Vereinigungen, die dazu dienen, die militärischen Traditionen in Deutschland zu wahren, sind vollständig und endgültig, entsprechend den von den Vertretern der Alliierten festzusetzenden Methoden und Verfahren, aufzulösen.

2. Alle Arten militärischer Ausbildung, militärischer Propaganda und militärischer Betätigung jeglicher Natur sind dem deutschen Volk verboten, ebenso die Bildung irgendwelcher Organisationen und Gruppen zum Zweck der Förderung von militärischer Ausbildung irgendwelcher Art und die Bildung von Organisationen ehemaliger Kriegsteilnehmer oder anderer Gruppen, die militärische Eigenschaften entwickeln könnten oder die dem Zweck der Pflege der deutschen militärischen Tradition dienen, gleichgültig, ob derartige Organisationen oder Gruppen angeblich politischer, erzieherischer, religiöser, gesellschaftlicher, sportlicher oder irgendwelcher anderer Natur sind.

Abschnitt II

3. a) Deutsche Behörden und Beamte in allen Gebieten außerhalb der Grenzen Deutschlands, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, und in allen solchen Gebieten innerhalb dieser Grenzen, wie sie von den Vertretern der Alliierten zu irgendeinem Zeitpunkte festgelegt werden sollten, haben die ihnen von den Vertretern der Alliierten erteilten Vorschriften, sich aus diesen Gebieten zu entfernen, zu befolgen.

b) Die deutschen Behörden haben die notwendigen Vorschriften zu erteilen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Aufnahme und den Unterhalt in Deutschland von allen deutschen Zivilpersonen, die in den oben erwähnten Ländern und Gebieten ansässig sind und deren Evakuierung von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden sollte.

c) Die Entfernung und Evakuierung, wie in den Unterparagraphen a) und b) oben erwähnt, wird in den Fristen und unter den Bedingungen erfolgen, wie sie von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden sollten.

4. In den in Paragraph 3 oben erwähnten Ländern und Gebieten sind seitens aller Streitkräfte unter deutschem Befehl und seitens deutscher Behörden und Zivilpersonen alle Zwangsmaßnahmen und jegliche Zwangsarbeit sowie alle Maßnahmen, die eine Gesundheitsschädigung oder eine Verlegung als Folge haben können, unverzüglich und völlig einzustellen. Ebenso sind alle Maßnahmen der Requirierung, Beschlagnahme, Entfernung, Verbergung oder Vernichtung von Eigentum einzustellen. Insbesondere sind die oben in Paragraph 3 erwähnten Entfernungen und Evakuierungen so auszuführen, daß von den Befehlen der Vertreter der Alliierten nicht betroffene Personen oder nicht betroffenes Eigentum